



Rente und Hinzuverdienst

Altersrenten



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Sie wollen auch als Altersrentner beruflich aktiv bleiben? Das können Sie selbstverständlich. Ihr Einkommen heißt dann Hinzuverdienst. Wie viel Sie zur gesetzlichen Rente hinzuverdienen dürfen, ohne Ihren Rentenanspruch zu gefährden, hängt von der Rentenart ab.

Regelaltersrente mit 65 Jahren

Wenn Sie eine Regelaltersrente beziehen, können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Sie müssen Ihre Beschäftigung auch nicht Ihrem Rentenversicherungsträger melden.

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Erhalten Sie schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine

- Altersrente für langjährig Versicherte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige,
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- Altersrente für Frauen,

können Sie während des Rentenbezuges nur bis zu einer bestimmten Grenze hinzuverdienen, ohne dass sich Ihr Verdienst „rentenschädlich“ auswirkt. Bitte melden Sie jede Beschäftigung Ihrem Rentenversicherungsträger.

Überschreitet Ihr Hinzuverdienst die rentenunschädliche Grenze, kann Ihre Altersrente ggf. noch in vermindelter Höhe, als so genannte Teilrente, gezahlt werden. Für Teilrenten gelten höhe-

re Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenzen hängen somit davon ab, ob Sie die Altersrente als

- Vollrente (also in voller Höhe),
- 2/3-Teilrente (also in Höhe von 2/3 der Vollrente),
- 1/2-Teilrente (also in Höhe der Hälfte der Vollrente),
- 1/3-Teilrente (also in Höhe von 1/3 der Vollrente)

beziehen. Je niedriger der Anteil der Rente ist, desto mehr dürfen Sie hinzuverdienen.

Die Hinzuverdienstgrenzen dürfen zweimal pro Kalenderjahr überschritten werden, aber nur bis zum doppelten Wert. Dürfen Sie zum Beispiel als Bezieher einer Vollrente monatlich 345,- EUR hinzuverdienen, so kann der Hinzuverdienst in zwei Monaten bis zu 690,- EUR betragen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Hat Ihre Altersrente vor dem 1.1.2000 begonnen, dann ist hier nicht das Kalenderjahr, sondern das Rentenjahr maßgeblich. Das erste Rentenjahr beginnt mit dem Rentenbeginn und endet mit dem letzten Tag des 12. Kalendermonats der Rentenzahlung.

Nach Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, können Sie dann grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen.

Die Vollrente

Beziehen Sie Ihre Altersrente als Vollrente, gilt die in den alten und neuen Bundesländern einheitliche Hinzuverdienstgrenze von derzeit 345,- EUR brutto monatlich für Sie.

Überschreiten Sie die Grenze für eine Vollrente, halten aber die Grenze für eine der Teilrenten ein, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger diese Teilrente auch ohne Antrag. Wird später wieder die Hinzuverdienstgrenze für die Vollrente oder eine höhere Teilrente eingehalten, so müssen Sie die höhere Leistung jedoch innerhalb von drei Kalendermonaten beantragen.

BEISPIEL:

Lydia N. verdient von Januar bis August monatlich 370,- EUR und liegt damit über der Hinzuverdienstgrenze für ihre Vollrente. Ihre Rente wird daher nur noch in Höhe einer 2/3-Teilrente gezahlt. Ab September verdient sie nur noch 320,- EUR, sie stellt im Oktober einen Antrag und erhält ihre Rente rückwirkend ab September wieder in voller Höhe.

Teilrenten

Der zulässige Hinzuverdienst während des Bezuges einer Teilrente ergibt sich aus der im Kasten unten dargestellten Formel.

Die Hinzuverdienstgrenze ist ein individueller Wert. Er hängt in erster Linie von dem in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente versicherten Entgelt ab.

1/3-Teilrente: 23,3 ×	aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)	×	Entgeltpunkte der letzten 3 Kalenderjahre vor Beginn der ersten Altersrente (mind. insgesamt 1,5 Entgeltpunkte)
1/2-Teilrente: 17,5 ×			
2/3-Teilrente: 11,7 ×			

BITTE BEACHTEN SIE:

Ihre persönlichen Entgeltpunkte können Sie Ihrem Rentenbescheid, Anlage 19 entnehmen. Haben Sie insgesamt weniger als 1,5 Entgeltpunkte, so dürfen Sie mit 1,5 Entgeltpunkten rechnen.

Der aktuelle Rentenwert beträgt bis 30.6.2005 26,13 EUR, der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 22,97 EUR. Er gilt für Rentner, die eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern ausüben.

BEISPIEL:

Hat jemand in den letzten drei Kalenderjahren vor seinem Rentenbeginn immer das so genannte Durchschnittsentgelt verdient, dann gelten für ihn die folgenden Hinzuverdienstgrenzen:

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1/3-Teilrente:	1826,49 EUR	1605,60 EUR
1/2-Teilrente:	1371,83 EUR	1205,93 EUR
2/3-Teilrente:	917,16 EUR	806,25 EUR

Max P. aus Leipzig bezieht seine Altersrente als 1/2-Teilrente. Er darf monatlich 1205,93 EUR hinzuverdienen. In zwei Monaten pro Kalenderjahr sogar 2411,86 EUR.

Zulässiger
Hinzuverdienst

Wenn Ihre Altersrente schon vor dem 1.1.2000 begonnen hat, dann gelten für Sie geringfügig davon abweichende Werte.

Überschreiten Sie die Grenze für eine bestimmte Teilrente, halten aber die Grenze für eine niedrigere Teilrente ein, dann zahlt Ihnen Ihr Renten-

versicherungsträger diese Teilrente auch ohne Antrag. Wird später wieder die Hinzuverdienstgrenze für eine höhere Teilrente oder sogar für die Vollrente eingehalten, so müssen Sie die höhere Leistung jedoch innerhalb von drei Kalendermonaten beantragen. Lesen Sie hierzu bitte das Beispiel zur Vollrente.

BITTE BEACHTEN SIE:

Üben Sie nicht erwerbsmäßig eine Pfl egetätigkeit aus und beziehen Sie dafür ein Entgelt, so wird dies nicht als Hinzuverdienst auf die Rente angerechnet.

Arbeitsentgelt, das Behinderte vom Träger einer geschützten Einrichtung erhalten, bleibt für die Prüfung der Hinzuverdienstgrenze ebenfalls unberücksichtigt.

Damit Sie über Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen Bescheid wissen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit Ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen. Sie können die Werte für das erste Kalenderjahr auch Ihrem Rentenbescheid entnehmen.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Der schnellste Weg zu den Experten ist unser Internetangebot. Hier erhalten Sie

- Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen,
- Namen und Anschriften unserer BfA-Versichertenberater/-innen,
- Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themen Versicherung, Rente und Rehabilitation,
- auf Anforderung verschiedene Informationsbroschüren.

All das und noch viel mehr unter www.bfa.de.

Wählen Sie auch 0800 3331919.

Das kostenlose Service-Telefon der BfA.

Montag bis Donnerstag	9.00 bis 19.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 13.00 Uhr

Herausgeber Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2

Postanschrift 10704 Berlin

Telefon 030 865-1

Telefax 030 865-27379

Internet www.bfa.de

E-Mail bfa@bfa.de

Foto BfA-Archiv

Druck H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
8. Auflage 11/2004